University of Applied Sciences St. Pölten

Online-Hochschullehrgänge

Ergänzende Bestimmungen zur Einrichtung und Durchführung von Online-Hochschullehrgängen

1. Fassung vom 15.10.2026

INHALTSVERZEICHNIS

I. Gliederung und Geltungsbereich 3

II. Allgemeine Bestimmungen 3

III. Besondere Bestimmungen 3

1. Zugangsvoraussetzungen 3

2. Validierung/Anerkennung 4

3. Semesterlogik 4

4. Didaktisches Konzept 4

5. Prüfungen und Proctoring 4

6. Masterarbeitsprozess 4

7. Qualitätsmanagement 5

8. Wissenschaftliches Personal 5

9. Infrastruktur 5

IV. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung 5

I. Gliederung und Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Richtlinie ist integraler Bestandteil der Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten (kurz: „**USTP**“) und vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter zu erlassen (§ 10 Abs. 3 Z 10 FHG[1]).

(2) Die Richtlinie gilt für alle in Österreich an der USTP eingerichteten Online-Hochschullehrgänge (§ 9 Abs. 1 und 4 FHG) und ist Grundlage des Ausbildungsverhältnisses zwischen Studierenden und der USTP.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 2. (1) Die Einrichtung von Online-Hochschullehrgängen insbesondere in Kooperation mit außerhochschulischen Rechtsträgern weist einige Besonderheiten auf.

(2) Zu diesen Besonderheiten gehören Aspekte der Studienorganisation (Abweichungen von der Semesterlogik oder asynchrone Lernphasen), ortsungebundene Lehr- und Lernformate, keine Kapazitätssteuerung durch fixe Studienplätze und die Orientierung an international vergleichbaren Studienangeboten hinsichtlich Zugangsvoraussetzungen, Umfang und Anforderungen.

(3) Aufgrund dieser Besonderheiten werden ergänzende Regelungen für Online-Hochschullehrgänge getroffen. Soweit dieser Satzungsteil keine ergänzenden Bestimmungen enthält, gelten die übrigen für Hochschullehrgänge maßgeblichen Satzungsteile.

III. Besondere Bestimmungen

§ 3. (1) Die Verantwortung der USTP und ihrer allenfalls bestehenden außerhochschulischen Rechtsträger ist zwingend in Kooperationsverträgen zu regeln, die folgende Mindestinhalte aufweisen müssen:

- Verantwortung der USTP für den Prozess der kontinuierlichen Qualitätssicherung und für das Erreichen der intendierten Lernergebnisse;
- Durchgriffsrecht der USTP insbesondere in den Bereichen: Lehrgang, Lehrgangsmanagement, Personal, Qualitätssicherung, Validierung und Infrastruktur
- Die außerhochschulischen Rechtsträger verpflichten sich getroffene Beschlüsse des Kollegiums oder anderer Organe der USTP umzusetzen und sich mit Empfehlungen des Kollegiums oder anderer Organisationseinheiten der USTP insbesondere im Rahmen der Qualitätssicherung auseinanderzusetzen.
- Kontinuierliche Durchführung eines hochschuldidaktischen Monitorings der Lehr-/ Lernformate der außerhochschulischen Rechtsträger
- Größtmögliche Transparenz hinsichtlich der eingesetzten Lehr-/ Lernformate der außerhochschulischen Rechtsträger sowie des wissenschaftlich, wissenschaftlich-künstlerisch, künstlerisch oder berufspraktisch und didaktisch entsprechend qualifizierten Lehrpersonals

§ 4. (1) Ergänzend zu den Regelungen in bestehenden Satzungsteilen für Studiengänge und Hochschullehrgänge werden für Online-Hochschullehrgänge nachfolgende Regelungen getroffen:

1. Zugangsvoraussetzungen

§ 5. (1) Für die Zulassung zu Online-Hochschullehrgängen ist in der Regel ein einschlägiger Hochschulabschluss (mindestens Bachelor-Niveau bzw. 180 ECTS) sowie einschlägige Berufserfahrung erforderlich. Die konkreten fachlichen Anforderungen werden im jeweiligen Curriculum festgelegt. Falls zur Sicherstellung der erforderlichen Vorkenntnisse notwendig, können zusätzliche Voraussetzungen oder Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden.

[1] Fachhochschulgesetz, StF BGBl 340/1993 idF BGBl I 177/2021

(2) Für MBA- und EMBA-Hochschullehrgänge können abweichende Zugangsregelungen auf Basis einschlägiger Berufserfahrung vorgesehen werden.

2. Validierung/Anerkennung

§ 6. (1) Berufliche und außerberufliche Lernerfahrungen werden bei der Gestaltung und Durchführung von Online-Hochschullehrgängen besonders berücksichtigt. Ziel ist es, bereits erworbene Kompetenzen transparent anzuerkennen und dadurch individuelle Bildungswege zu fördern, sofern die Kompetenzen nachgewiesen werden können.

(2) Studierende können die Anerkennung bereits erworbener hochschulischer, beruflicher oder außerberuflicher Kompetenzen beantragen. Voraussetzung ist, dass die nachgewiesenen Lernergebnisse den Lernergebnissen der jeweiligen Lehrveranstaltungen oder Module entsprechen und keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Außerberuflich erworbene Kompetenzen sind im Rahmen eines Validierungsverfahrens nachzuweisen. Anerkennungen erfolgen im gesetzlich zulässigen Umfang.

3. Semesterlogik

§ 7. (1) Online-Hochschullehrgänge können als flexible Studienangebote eingerichtet werden. Das Curriculum kann vorsehen, dass ein Einstieg unabhängig von Semester- oder Studienjahresgrenzen möglich ist. Soweit Bestimmungen der Satzung auf Semester oder Studienjahre Bezug nehmen, können für Online-Hochschullehrgänge abweichende organisatorische Einheiten und Fristen festgelegt werden. Die näheren Regelungen sind im Curriculum festzulegen.

4. Didaktisches Konzept

§ 8. (1) Für Online-Hochschullehrgänge können besondere didaktische Qualitätsstandards festgelegt werden. Das didaktische Konzept hat die Erreichung der vorgesehenen Lernergebnisse durch geeignete digitale Lehr-, Lern- und Prüfungsformate sowie eine angemessene Betreuung und Unterstützung der Studierenden sicherzustellen. Die Lehr- und Lernformate sind regelmäßig hochschuldidaktisch zu evaluieren. Bei Online-Hochschullehrgängen, die mit einem außerhochschulischen Rechtsträger durchgeführt werden, ist der Kooperationspartner verpflichtet, Empfehlungen der USTP im Rahmen der didaktischen Qualitätssicherung umzusetzen. Die näheren Regelungen werden im Curriculum festgelegt.

5. Prüfungen und Proctoring

§ 9. (1) Für Online-Hochschullehrgänge können im Curriculum strengere Regelungen zur Sicherstellung der Identität der Studierenden, der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sowie der ordnungsgemäßen Durchführung von Online-Prüfungen vorgesehen werden. Dies kann insbesondere die Nutzung von Proctoring-Systemen, technischen Aufsichtsmaßnahmen und erweiterten Dokumentationspflichten umfassen. Die Studierenden sind darüber vorab zu informieren. Die Einzelheiten werden im Curriculum geregelt.

6. Masterarbeitsprozess

§ 10. (1) Bei Online-Hochschullehrgängen, die mit einem außerhochschulischen Rechtsträger durchgeführt werden, kann der Kooperationspartner eine fachlich geeignete Person für die Betreuung von Masterarbeiten vorschlagen. Die vorgeschlagene Betreuungsperson übernimmt die laufende fachliche Betreuung der Studierenden sowie die Erstbegutachtung der Masterarbeit. Die Freigabe der Betreuungsperson sowie des Exposés hat diesfalls zwingend durch die Lehrgangsleitung zu erfolgen. Die Begutachtung der Masterarbeit hat nach den nachstehenden Grundsätzen zu erfolgen: Neben der Erstbegutachtung durch die Betreuungsperson stellt die USTP eine unabhängige Zweitbegutachtung der Masterarbeit sicher. Sofern die Ergebnisse der Erst- und Zweitbegutachtung nicht übereinstimmen, entscheidet die Lehrgangsleitung im Rahmen ihrer studienrechtlichen Zuständigkeit über das weitere Vorgehen sowie über die Approbation der Masterarbeit. Die

Voraussetzungen für die Approbation der Masterarbeit als Grundlage für die Zulassung zur Masterprüfung bleiben von dieser Regelung unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Zulassung zur Masterprüfung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

7. Qualitätsmanagement

§ 11. (1) Online-Hochschullehrgänge unterliegen den allgemeinen Qualitätsstandards der USTP und sind in das Qualitätsmanagementsystem der USTP eingebunden. Die USTP ist daher für den Prozess der kontinuierlichen Qualitätssicherung und für das Erreichen der intendierten Lernergebnisse verantwortlich.

(2) Aufgrund ihrer besonderen Organisations- und Lehrform können für Online-Hochschullehrgänge ergänzende Qualitätsanforderungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgesehen werden. Diese können insbesondere die Entwicklung, Einrichtung, Durchführung, Evaluierung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Hochschullehrgangs betreffen.

(3) Die USTP stellt sicher, dass bei Online-Hochschullehrgängen geeignete Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung bestehen. Dabei sind insbesondere die Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die Qualität der Lehre, die Betreuung der Studierenden, die Qualifikation des Lehrpersonals sowie die Eignung der digitalen Infrastruktur zu berücksichtigen.

(4) Die näheren Bestimmungen zum Qualitätsmanagement, zu Evaluierungsmaßnahmen, zur Einbindung relevanter Interessengruppen sowie zu organisatorischen und didaktischen Qualitätsstandards können in Richtlinien, Curricula oder sonstigen hochschulinternen Regelwerken der USTP festgelegt werden.

(5) Werden Online-Hochschullehrgänge in Kooperation mit einem außerhochschulischen Rechtsträger durchgeführt, ist sicherzustellen, dass die Verantwortung für die Qualität des Hochschullehrgangs und das Erreichen der vorgesehenen Lernergebnisse bei der USTP verbleibt.

8. Wissenschaftliches Personal

§ 12. (1) Die Durchführung von Online-Hochschullehrgängen setzt den Einsatz fachlich und didaktisch qualifizierten wissenschaftlichen und/oder berufspraktischen Lehrpersonals voraus.

(2) Das Lehrpersonal muss über jene Kompetenzen verfügen, die für die Vermittlung der im Curriculum festgelegten Lernergebnisse in digitalen Lehr- und Lernumgebungen erforderlich sind.

(3) Die USTP stellt eine angemessene Betreuung der Studierenden sowie die Einhaltung der festgelegten Qualitätsstandards sicher.

(4) Bei Online-Hochschullehrgängen, die gemeinsam mit einem außerhochschulischen Rechtsträger durchgeführt werden, bedarf der Einsatz des vom Kooperationspartner vorgeschlagenen Lehrpersonals der Zustimmung der USTP. Die USTP kann die Zustimmung insbesondere dann verweigern, wenn die erforderlichen fachlichen, didaktischen oder qualitativen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

9. Infrastruktur

§ 13. (1) Für Online-Hochschullehrgänge können aufgrund ihrer besonderen Organisationsform ergänzende Anforderungen an die technische und digitale Infrastruktur vorgesehen werden. Die USTP stellt sicher, dass die für die Durchführung des Online-Hochschullehrgangs erforderliche technische und digitale Infrastruktur verfügbar und geeignet ist. Die näheren Regelungen können in Kooperationsverträgen mit außerhochschulischen Rechtsträgern, hochschulinternen Regelwerken der USTP und den jeweiligen Lehrgangsunterlagen festgelegt werden.

IV. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

§ 14. (1) Die Regelungen zu dieser Richtlinie über die Einrichtung von Online-Hochschullehrgängen tritt ab dem Studienjahr 2026/27 in Kraft.

(2) Änderungen dieses Satzungsbestandteils werden mit der nächsten Curriculumsänderung des jeweiligen Online-Hochschullehrgangs wirksam.